

IM BLICKPUNKT

Vertrauliche Mitteilungen für Gebäudedienstleister

.....
Ausschusswahlen auf der Delegiertenversammlung
des BIV
.....

.....
EuGH: Befristung der Verlängerung eines Arbeits-
verhältnisses über die Regelaltersgrenze hinaus
ist zulässig
.....

.....
Unterschätztes Risiko: Grundsätze der ordnungs-
gemäßen Buchführung (GoBD)
.....

.....
Merkblatt „Betriebliches Eingliederungs-
management“
.....

.....
Praxisleitfaden für den Datenschutz im Gebäude-
reiniger-Handwerk
.....

.....
www.reinindiezukunft.de –
Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-
Handwerks präsentiert Azubi-Website
.....

.....
Hygienesicherungsfachkraft für Reinigungsdienst-
leistungen in medizinischen Einrichtungen (FA)
.....

.....
Termine
.....



Liebe Kolleginnen und Kollegen,



am 3. Mai wurden auf der Delegiertenversammlung des BIV in Bonn die ständigen Ausschüsse für die nächsten drei Jahre neu gewählt (die neue Zusammensetzung finden Sie auf der nächsten Seite). Auf die engagierten und qualifizierten Vorsitzenden und Mitglieder der vier Ausschüsse Berufsbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Rechts- und Wettbewerbsfragen sowie Technik und Betriebswirtschaft warten zahlreiche Themen und Aufgaben, die sie in den nächsten drei Jahren zu bewältigen haben. Hier seien nur erwähnt die UVV Bauarbeiten/Leiternarbeit und die Branchenregel Gebäudereinigung, die Novellierung der Gesellenausbildungs- und der Meisterprüfungsverordnung, die Azubi-Website www.reinindiezukunft.de sowie die immer wieder zu berücksichtigende Rechtsprechung des EuGH und BAG zu arbeitsrechtlich relevanten Fragen für unsere Branche. Vor dem Hintergrund dieser vielfältigen und spannenden Aufgaben wünscht der Bundesvorstand den neu gewählten Ausschüssen viel Erfolg für die kommenden drei Jahre.

Unsere Branche muss sich in 2018 vielfältigen Herausforderungen stellen. Nachdem die Lohn- und Mindestlohnverträge in Kraft sind, haben inzwischen die Verhandlungen mit der Gewerkschaft IG Bauen-Agrar-Umwelt zur Überarbeitung des Rahmentarifvertrages begonnen. Über die Entwicklung werden wir Sie laufend auf dem aktuellen Stand halten.

Am 25. Mai 2018 treten die neue Datenschutz-Grundverordnung und das neue Bundesdatenschutzgesetz in Kraft. Zur Unterstützung der Innungsbetriebe bei der teils sehr aufwändigen Umsetzung haben wir einen Praxisleitfaden für den Datenschutz im Gebäudereiniger-Handwerk mit zahlreichen Beispielfällen, Checklisten und Mustern erstellt, der über die Innungen bereits im März allen Betrieben zur Verfügung gestellt worden ist und auch über die Website des BIV als Download zur Verfügung steht. Einen Link finden Sie in diesem Blickpunkt. Ich empfehle allen Betrieben, dieses Thema sehr ernst zu nehmen und die Seminarangebote der Landesverbände und Innungen zu nutzen.

Nachdem es monatelang dauerte, bis nach den Bundestagswahlen ein Koalitionsvertrag stand, wird die neue „GroKo“ aller Voraussicht nach schnellstmöglich die Umsetzung der arbeitsrechtlichen Vereinbarungen angehen. So war völlig überraschend in einer Nacht-und-Nebel-Aktion eine erhebliche Einschränkung der sachgrundlosen Befristung noch am letzten Tag in den Koalitionsvertrag aufgenommen worden. Ebenso ist in der Planung, den Beschäftigten ein Recht auf eine befristete Arbeitszeitreduzierung mit Rückkehrrecht (zwischen ein und maximal fünf Jahren) zu gewähren. Die erforderlichen Gesetzgebungsverfahren werden nicht lange auf sich warten lassen. Über die Entwicklung werden wir Sie laufend unterrichten.

Herzliche Grüße aus Wuppertal,

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'T. Dietrich', written in a cursive style.

Ihr Thomas Dietrich
Bundesinnungsmeister

Ausschusswahlen auf der Delegiertenversammlung des BIV

Auf der Delegiertenversammlung des Bundesinnungsverbands am 3. Mai in Bonn wurden turnusgemäß die ständigen Ausschüsse sowie die Ausschussvorsitzenden für die nächsten drei Jahre neu gewählt. Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:



Die Ausschussvorsitzenden (v.l.n.r):
Holger Eickholz, Dr. Jan Michael Reimers, Marion Presek-Haster, Karl Breer (Bild: BIV)

Ausschuss für Berufsbildung

Ausschussvorsitzende: Marion Presek-Haster (Niedersachsen)

Name	Innungsbereich
Birck, Wilfried	Nord
Bogenrieder, Günter	BaWü
Frackowiak, Renē	NRW
Hannig, Martina	Niedersachsen
Hollmann, Peter	Berlin
Kottmeyer, Hans-Dieter	NRW
Kühnel, Oliver	Nordost
Kummrow, Theresa	Westbrandenburg
Plechinger, Simon	Bayern
Ruhkamp, Siegfried	NRW
Selbrede, Susanne	Bremen
Sickert, Frank	Chemnitz/Dresden
Witzany-Wokalek, Michaela	Bayern
Wolf, Michael	Hessen
Zänger, Susanne	Hessen

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit*Ausschussvorsitzender: Holger Eickholz (NRW)*

Name	Innungsbereich
Bande, Olaf	Berlin
Bein, Christian	Hessen
Böhm, Björn	Chemnitz/Dresden
Gebhard, Tanja	BaWü
Henning, Ulf	Nordost
Kloha, Gerhard	Bayern
Kregel, Michael	NRW
Panthöfer, Torsten	NRW
Rausch, Stefan	Saarland
Reker, Dirk	Bremen
Schmidt, Felix	Bayern
Schröter, Hubert	Niedersachsen
Söffge, Arne	Bremen
Staiber, Hélène	Rhein Hessen-Pfalz
Stamatiou, Michael	Hessen

Ausschuss für Rechts- und Wettbewerbsfragen*Ausschussvorsitzender: Dr. Jan Michael Reimers (Nordost)*

Name	Innungsbereich
Breer, Jens	NRW
Cujic-Koch, Tanja	Berlin
Fabry, Isabel	Saarland
Fischer, Hubert	Rhein Hessen-Pfalz
Fust, Hans-Joachim	Chemnitz/Dresden
Haacke, Patrick von	Bremen
Hebert, Dr. Felix	Hessen
Keller, Jens	Sachsen-Anhalt Süd
Nordhausen, Bernd	NRW
Ptak, Detlef	NRW
Räcker, Burkhard	Niedersachsen
Schlegel, Wolfram	BaWü
Szczesny, Frank	Westbrandenburg
Weikamm, Rhett	Nordost
Zwisler, Michael	Bayern

Ausschuss für Technik und Betriebswirtschaft*Ausschussvorsitzender: Karl Breer (Baden-Württemberg)*

Name	Innungsbereich
Alatas, Adnan	BaWü
Bogdol, Nils	Bremen
Chmielewski, Frank	Niedersachsen
Ehlert, Jörg	Nordost
Flemisch, Christian	Bayern
Hack, Christian	Rhein Hessen-Pfalz
Kinzel, Uwe	Chemnitz/Dresden
Knedlich, Oliver	NRW
Middelhuß, Heiko	Nordost
Petersohn, Ralf-Thomas	Berlin
Rohrbeck, Bernd	Brandenburg-Ost
Schmitt, Christian	Hessen
Stenzel, Matthias	Sachsen-Anhalt Süd
Thielen, Stefan	NRW
Weber, Rudolf	NRW

Wir gratulieren den Ausschussvorsitzenden und den Ausschussmitgliedern zur Neuwahl bzw. Wiederwahl. ■

EuGH: Befristung der Verlängerung eines Arbeitsverhältnisses über die Regelaltersgrenze hinaus ist zulässig

Zum 1. Juli 2014 war dem § 41 SGB VI folgender Satz angefügt worden:

„Sieht eine Vereinbarung die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze vor, können die Arbeitsvertragsparteien durch Vereinbarung während des Arbeitsverhältnisses den Beendigungszeitpunkt, gegebenenfalls auch mehrfach, hinausschieben.“

Im Blickpunkt 4/2014 hatten wir die Anwendung dieser neuen Möglichkeit der nahtlosen Anschlussbefristung kritisch gesehen, da die – insbesondere europarechtliche – Rechtmäßigkeit des § 41 SGB VI höchst umstritten war. Jetzt, fast vier Jahre später, hat der EuGH die Zulässigkeit dieser Befristung bejaht (EuGH, 28.02.2018, C-46/17).

Die EuGH-Entscheidung eröffnet damit den Betrieben rechtssicher die Option, mit Arbeitnehmern auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze einvernehmlich das Arbeitsverhältnis befristet fortzusetzen.

Hierbei müssen allerdings die Voraussetzungen streng beachtet werden:

- Im Arbeits- oder Tarifvertrag muss die „Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze“ vorgesehen sein. Der Rahmentarifvertrag für die gewerblich Beschäftigten in der Gebäudereinigung (RTV) hat diese Regelung in § 20 Ziffer 5. Für den Bereich der kaufmännisch/technischen Angestellten (z.B. Büropersonal, Objektleiter etc.) muss dies mangels Tarifvertrag im Arbeitsvertrag vereinbart sein.
- Die befristete Fortführung des Arbeitsverhältnisses muss noch während des ursprünglichen Arbeitsverhältnisses (also vor Erreichen der Regelaltersgrenze, die das Arbeitsverhältnis beenden würde) vereinbart werden. Durch die Vereinbarung wird das Arbeitsverhältnis über den ursprünglichen Beendigungszeitpunkt hinaus verlängert und es wird ein neuer Beendigungszeitpunkt festgelegt (befristete Verlängerung).
- Die Verlängerung muss sich unmittelbar (ohne zeitliche Lücke) an das bisherige Arbeitsverhältnis anschließen.
- Die Verlängerung muss schriftlich fixiert werden.

Zwei weitere Punkte sind noch nicht abschließend geklärt:

- Es stellt sich die Frage, ob der Begriff „Verlängerung“ (wie bei der sachgrundlosen Befristung gemäß § 14 Absatz 2 TzBfG) so zu verstehen ist, dass nicht zeitgleich mit der Verlängerung die Inhalte des Arbeitsverhältnisses verändert werden dürfen. Zur Sicherheit sollten Änderungen (z.B. zur Dauer, Lage oder Inhalt der Tätigkeit) zeitlich vor – was sinnvoll wäre – oder nach Beginn der Verlängerung vorgenommen werden.
- Auch hinsichtlich der Dauer der Verlängerung ist nicht geklärt, ob es hier eine Begrenzung gibt. Auch hier können zur Sicherheit die Grundsätze des § 14 Absatz 2 TzBfG (zwei Jahre) herangezogen werden. ■

Unterschätztes Risiko: Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung (GoBD)

Der Landesinnungsverband NRW hat ein Merkblatt mit Checkliste erstellt, um die Betriebe nach zum Teil dramatischen Erfahrungen erster Mitgliedsbetriebe auf ein unterschätztes Risiko hinzuweisen:

Die Prüfpraxis der Finanzämter zur Einhaltung der strengen Buchführungsvorgaben für steuerliche Vorgänge hat sich in den letzten Monaten erheblich verschärft.

Die schon seit dem 01.01.2015 (vollständig seit dem Ablauf der Übergangsfrist ab 01.01.2017) geltenden „GoBD“ (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) werden zunehmend von den Finanzämtern geprüft. Dies kann erhebliche Folgen für die Betriebe haben: Werden die GoBD nicht eingehalten, wenn z.B. die Daten der Buchhaltung oder Vorerfassungssysteme veränderbar sind, darf das Finanzamt die gesamte Buchführung verwerfen. Die Grundlagen der Besteuerung kann es dann schätzen. Dabei kann es zu existenzbedrohenden Hinzuschätzungen von bis zu 5–10 % eines Jahresumsatzes kommen. In der Anlage zum Blickpunkt finden Sie ein kurzes Merkblatt und eine Checkliste zu den GoBD.

Zusätzlich zur Umsetzung der GoBD-Vorgaben sollte eine Verfahrensdokumentation erstellt werden. Gibt es bei einer Betriebsprüfung Anlass zu Beanstandungen, kann die Verfahrensdokumentation dabei helfen darzulegen, dass nur der konkrete Einzelfall (z.B. einzelne Buchungsvorgänge) zu beanstanden ist, nicht aber die gesamte Buchführung zu verwerfen ist. Anhand der Verfahrensdokumentation kann der Prüfer erkennen, dass Abläufe, Zuständigkeiten und die Verantwortung für die Buchhaltung klar geregelt sind. Nur wenn die Buchhaltung ansonsten vollkommen tadellos ist, kann das Fehlen der Verfahrensdokumentation als Ablaufbeschreibung nicht zum Verwerfen der Buchhaltung führen. Wir empfehlen, eine individuell auf Ihr Unternehmen zugeschnittene Verfahrensdokumentation in Zusammenarbeit mit Ihrem Steuerberater zu erstellen. ■

Merkblatt „Betriebliches Eingliederungsmanagement“

Das UDH-Merkblatt „Betriebliches Eingliederungsmanagement“ wurde der ab 1. Januar 2018 geltenden neuen Paragraphennummerierung des SGB IX angepasst.

Mit dem „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz – BTHG)“ änderte sich zum 1. Januar 2018 die Nummerierung vieler Paragraphen des SGB IX. Davon betroffen sind auch die Regelungen zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement. Der bisherige § 84 SGB IX ist jetzt § 167 SGB IX. Das Merkblatt gibt einen Überblick über die rechtlichen Gesichtspunkte, die Arbeitgeber im Rahmen des Eingliederungsmanagements zu beachten haben. Darüber hinaus enthält es zahlreiche Tipps für die betriebliche Praxis einschließlich Checklisten und Musterbriefe. Es kann im passwortgeschützten Mitgliederbereich abgerufen werden. ■

Praxisleitfaden für den Datenschutz im Gebäudereiniger-Handwerk

Ab dem 25. Mai 2018 gilt mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem novellierten Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ein neues Datenschutzrecht in Deutschland.

Die Betriebe des Gebäudereiniger-Handwerks müssen sicherstellen, dass sie bis zum 25. Mai die erforderlichen Anpassungen vornehmen. Aufgrund der hohen Haftungsrisiken und Bußgelder sollte die Umsetzung der neuen Anforderungen eine hohe Priorität im Unternehmen erhalten.

Die Datenschutzbehörden werden zu spezifischen Rechtsaufsichtsbehörden und haben ein Zugangsrecht zu den Geschäftsräumen. Sie können bei unsachgemäßer Datenverarbeitung ein Verarbeitungsverbot erteilen und Bußgelder je nach Schwere des Verstoßes bis zu 20 Millionen Euro oder 4% des Jahresumsatzes verhängen.

Der Praxisleitfaden thematisiert die für die Praxis unserer Branche wichtigsten Aspekte und Fragen. Er bietet neben rechtlichen Erklärungen zahlreiche Beispielsfälle, Checklisten und Muster, die in der betrieblichen Praxis genutzt werden können. Auf der Website des BIV steht der Leitfaden incl. Anlagen im Shop und Downloadbereich zur Verfügung. <https://www.die-gebaeuedienstleister.de/service-fuer-gebaeuedienstleister/shop-und-downloadbereich/>

Der Praxisleitfaden zielt darauf ab, den Betrieben unserer Branche einen vertieften Überblick sowie das notwendige Rüstzeug zu geben, die jeweiligen betrieblichen Abläufe an die Anforderungen des neuen Datenschutzrechts anzupassen.

Im Text des Leitfadens wird auf die jeweiligen Anlagen durch

 **Beispiel in der Anlage: „...“**

verwiesen, die zur Umsetzung der „ToDo-Listen“ erforderlich und hilfreich sind. Die zahlreichen Anlagen zum Leitfaden sind aber ausdrücklich nur „Beispiele“. Sie müssen daher auf die jeweilige Situation im konkreten Betrieb angepasst werden. Aus diesem Grunde sind die Anlagen keine bloßen „word-Kopiervorlagen“, sondern bewusst im pdf-Format.

Neben zentralen Dokumenten des neuen Datenschutzrechts

- Datenschutzkonzept
- Verarbeitungsverzeichnis
- Kunden- und Mitarbeiterinformation zu Datenverarbeitungen nach Art. 13 DSGVO etc.

sind zahlreiche Informationen und Muster für die besonderen Bedarfe in der Gebäudereinigung in den Praxisleitfaden aufgenommen worden. Hierzu zählen datenschutzrechtliche Informationen zu den Themen:

- Zeiterfassung
- Umgang mit Schlüsseln
- Nutzung von Smartphones
- Kopieren von Ausweisdokumenten
- GPS-Ortungssysteme
- Videoüberwachung (auch beim Kunden)

Auch wird anhand von Beispielen erläutert, wann ein Unternehmen einen Datenschutzbeauftragten bestellen muss und wie die „mehr als 9 Personen zu ermitteln sind, die regelmäßig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind“.

Für die praxisorientierte und verständliche Ausarbeitung des Leitfadens konnten wir einen Datenschutzexperten gewinnen, der als Diplomingenieur Nachrichtentechnik seine langjährige Erfahrung als zertifizierte Fachkraft für Datenschutz und Arbeit und externer Datenschutzbeauftragter einbringen konnte. ■

www.reinindiezukunft.de – Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger- Handwerks präsentiert Azubi-Website

Das Handwerk in Deutschland bietet 130 verschiedene Ausbildungsberufe. Für junge Menschen ist es dadurch oft nicht leicht, den für sich Richtigen zu finden. Das Gebäudereiniger-Handwerk bietet eine Vielzahl offener Lehrstellen und zudem attraktive Karrierechancen. Leider wird der Beruf zu Unrecht unterschätzt.

Auf seiner Mitgliederversammlung am 3. Mai 2018 in Bonn hat der Bundesinnungsverband nun die neue Azubiwebsite www.reinindiezukunft.de präsentiert. Neben Informationen rund um die Ausbildung und die sich daran anschließenden Möglichkeiten können die Ausbildungsplatzsuchenden in der virtuellen Welt direkt in den Alltag des Gebäudereinigers eintauchen und sich ein Bild des Berufs und seiner Verantwortung machen.

Unter dem Motto „Von Azubis an (Fast-) Azubis“ berichten darüber hinaus junge Azubis, die gerade Ihre Ausbildung absolvieren, warum Sie sich für den Beruf entschieden haben, zeigen woran Sie aktuell arbeiten und wie ihr Tag so aussieht.

„Unser Ansatz für die Gewinnung neuer Azubis ist es, authentisch zu zeigen, was unsere jungen, zukünftigen Kolleginnen und Kollegen wirklich erwartet“, erklärt Holger Eickholz, Vorsitzender des BIV-Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit. „Das ist weit mehr, als viele denken und eine Branche mit Zukunft.“ ■

Hygienesicherungsfachkraft für Reinigungsdienstleistungen in medizinischen Einrichtungen (FA)

Der neue 3-tägige Zertifikatslehrgang der Fachakademie vermittelt die notwendige Handlungskompetenz (Fach-, Sozial- und Selbstkompetenz) zur selbstständigen Planung, Vorbereitung, Durchführung und Überwachung von Hygienemaßnahmen in der Gebäudedienstleistung in medizinischen Einrichtungen sowie zur Gewährleistung einer fachgerechten Aufgabenerfüllung. Nach einer abschließenden schriftlichen Lernstandkontrolle vermittelt der Lehrgang den innungsakkreditierten Fachkundenachweis als „Hygienesicherungsfachkraft für Reinigungsdienstleistungen in medizinischen Einrichtungen und ähnlichen Reinigungsobjekten im Gesundheitsdienst (FA)“.

In 2018 haben bereits 2 Lehrgänge stattgefunden (Köln und Rendsburg). Zwei weitere Termine sind noch verfügbar:

- 12.–14. Nov. 2018 in Stuttgart, FA-Stuttgart
- 11.–13. Dez. 2018 in Dresden, FA-Dresden

Infos und Online-Anmeldung: www.fachakademie.de/seminar?seminarnummer=393 ■

Termine:

Das 5. Zukunftsforum Gebäudedienste findet am 8. und 9. November 2018 in Hamburg statt.



Zuvor tagt am Nachmittag des 7. November die **Delegiertenversammlung des BIV** (auf besondere Einladung) in Hamburg.

Registrierungen sind bereits möglich auf der Webseite unseres Partners Holzmann-Medien, auf der Sie auch die jeweils aktuellen Informationen zu Ablauf und Programm finden:
www.zukunftsforum-gebaeuedienste.de. ■